



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Wirtschaftliche und politische Kämpfe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

Wirtschaftliche und politische Kämpfe.

Drei Arten von Konkurrenzstreitigkeiten wirtschaftlicher Art treten uns in den Urkunden besonders entgegen und verdienen Beachtung. Schon die oben erwähnte Bielefelder Urkunde von 1309 läßt auf Zwistigkeiten zwischen Wollenwebern und Kaufleuten über das Recht des Verkaufs von fremdem Tuche schließen. Ein ähnlicher Streit hat in Bielefeld offenbar längere Zeit geherrscht über das Recht, von den städtischen und ländlichen Spinnern Garn zu kaufen. Die Leineweber brauchten das Garn notwendig als Rohstoff, sobald sie von der Betriebsform des Lohnwerks zu der des Preiswerks übergingen. Die Kaufleute trieben nach einem Hamelmannschen Berichte mit dem Garn einen ausgedehnten Handel nach auswärts. Der Streit wurde 1562 durch Herzog Wilhelm folgendermaßen entschieden: Aus den eingesandten Schriften gehe nicht hervor, „daß die Kaufleute ihre angegebene Gerechtigkeit des Garnkaufs, und daß sie allein dazu befugt sein sollten, mit einigen unser oder unserer Vorfäder erheblichen Privilegiis bewahrt oder bewiesen.“ Wenn sie ein sicheres Privileg nicht beibringen könnten, „soll es alsdann daran sein, damit gedachte Leinenweber zu ihrer Notdurft, und soviel sie desselben selbst verwirken und verarbeiten mögen, notdürftig Garn zu kaufen nicht verboten und verhindert werden.“³⁰⁾ Den Handwerkern wird also die Beschaffung des zum Gewerbebetriebe notwendigen Materials gestattet, aller Handel mit Garn aber den Kaufleuten vorbehalten.

Die Monopolbestrebungen aller Zünfte, das Verbot aller unzünftigen Arbeit, das sich immer wieder findet, gewann in Minden ein besonderes Aussehen durch das Bestehen der Domfreiheit und das Bemühen des Klerus, dort gewerbliche Tätigkeit auszuüben und dadurch sich von den städtischen, häufig im Kampfe gegen den Bischof stehenden Ämtern unabhängig zu machen. Aus einer Beschwerde des Bischofs von 1370 geht hervor, daß die Stadt das Recht des Weinverkaufs auf einen bestimmten Kellermeister beschränkt und den Bürgern verboten hatte, Getreide von den Geistlichen zu kaufen oder ihnen zu verkaufen. Eine ähnliche Beschwerde hatte 1570 ein kaiserliches Mandat zur Folge gegen die Ausdehnung der Zunftrechte der Handwerker auf das, was von Kleidern in geistlichen Häusern verfertigt wurde, gegen das Verbot der Niederlassung von Kaufleuten mit Ellen- oder Eisenwaren auf der Domfreiheit und gegen die Bedrängung der Geistlichkeit durch Sperrung des Weinhandels.³¹⁾ 1581 erklärte bei Beendigung eines neuen Streites der Bischof sein Einverständnis mit der Abschaffung des in der bischöflichen Residenz errichteten Weinschanks.

Der Kampf der Städte gegen das platt Land endlich wird am besten beleuchtet durch eine zugunsten Bielefelds erlassene Verfügung Herzogs Wilhelms von 1488, in der grundsätzlich Handel und Gewerbe auf die Städte beschränkt und nur für die Weichbilder gewisse Ausnahmen zugelassen wurden.

Von politischen Kämpfen der Zünfte um die Stadtherrschaft haben wir nur aus Minden nähere Nachrichten. Im Anfange des 15. Jahrhunderts tobte dort ein erbitterter Bürgerzwist. Die Führer der beiden Parteien waren zwar angesehene Patrizier, doch scheint die Mehrzahl der Ämter auf Seiten der „Revolution“ gestanden zu haben, und Schröder meint von dieser, „daß sie, soweit unsere Kenntnis reicht (!), dem Handwerksstande einen bedeutenden Anteil am Stadtregeramt einbrachte“.³²⁾ Die Beilegung des Streites erfolgte nach einer Urkunde von 1408 dahin, daß jeder Stand seine Gerechtsame behalten solle. Kein Amt sollte das andere oder die Gemeinde unterdrücken, die Kaufleute sollten es mit dem Wortwahren halten wie von altersher, die drei großen Ämter sollten gemeinschaftlich

Wortwahren das eine Jahr und die übrigen Ämter und Vorstädter das andere Jahr. 1470 schloß der Rat ein Schutzbündnis, zu dem „die Vierziger, Kaufleute, Ämter, Gemeinheit und Vorstädter von Minden“ ihr Einverständnis erklärten. 1521 begann zugleich mit der hauptsächlich von den Handwerkern aufgenommenen Reformation eine demokratische Bewegung gegen die Geschlechterherrschaft, die 1525 in einem dreitägigen Aufruhr zur Überlassung von zwei Ratsstellen an die Ämter führte. 1531 wurde der alte aus den Geschlechtern auf Lebenszeit gewählte Rat gestürzt und ein neuer eingesetzt, der durch jährliche Neuwahlen aus den Gilde hervorging. Dieser „Knüpfel-Rat“ war aber schon 1535 wieder beseitigt. 1538 wurden wieder einige Personen in den Rat gewählt, die nicht der Kaufmannsgilde



Das Rathaus zu Minden. (Aus Lindorffs Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. Band: Kreis Minden.)

angehörten und in dem Schiedsspruch, durch den der damalige Bürgerzwist sein Ende erreichte, wurden neben der Kaufmannsgilde auch die Ämter als ratsfähig anerkannt. Dass die Handwerker ihre Gleichberechtigung zu bewahren wußten, geht aus dem königlichen Stadtreglement von 1711 hervor, in dem bestimmt wird, dass die Kommission zur Wahl des Magistrats aus 16 Kaufleuten, 16 Handwerkern und 8 aus der Gemeinheit bestehen und dass von den drei Worthaltern, die den Magistrat kontrollierten, einer für die Kaufleute, einer für die Ämter und einer für die Gemeinheit sein sollte. Trotzdem berichtet Spannagel aus der Zeit der Besitzergreifung Mindens durch Brandenburg (1649) von einem Gegensatz zwischen der herrschenden Ratspartei und der Masse der Bürgerschaft.³³⁾

In Bielefeld scheinen derartige Kämpfe nicht nötig gewesen zu sein, trotzdem auch hier die Kaufleute vor den Handwerkern einen Vorrang hatten. Eine Polizeiverordnung von 1662, die wohl nur ältere Zustände bestätigte, teilte die sämtlichen

Einwohner in vier Stände und rechnete zum zweiten Stande „wohlhabende und vornehme Kaufleute“; zum dritten „diejenigen, welche in den zehn Ämtern und Gilde waren, auch sonst ehrbare Bürger und kunstreiche Handwerker“; zum vierten „die Handwerker, Tagelöhner, Knechte und Mägde“. ³⁴⁾ Noch bei der Neuordnung der Stadtverfassung im Jahre 1719 waren sämtliche Ratsverwandte und Gemeindevorsteher Kaufleute. ³⁵⁾

Auch in Herford, das nach dem Ratsstatut von 1628 die gleiche Ständegliederung wie Bielefeld aufwies, lag das Stadtregiment noch im 17. Jahrhundert in den Händen einer aristokratischen Familienklique. ³⁶⁾

Zweiter Abschnitt. Das 17. und 18. Jahrhundert.

1. Entstehung der Volkswirtschaft.

Die Vereinigung Minden-Ravensbergs mit Brandenburg-Preußen fällt in die Zeit, da politisch die Fürsten unter Überwindung städtischen und ritterschaftlichen Widerstandes größere Länderkomplexe einheitlich zusammenschmieden und da wirtschaftlich die Stufe der Stadtwirtschaft von der Volkswirtschaft abgelöst wird. Beide Bewegungen stehen im engsten Zusammenhange miteinander. Was seit dem 15. Jahrhundert sich allmählich anbahnte, wurde vom 16. bis 18. das klare Ziel staatlicher Wirtschaftspolitik. Dabei war diese nur eine Nachbildung und Erweiterung der bisherigen städtischen Politik. Die Summe ihrer Maßregeln wird unter dem Namen des Merkantilsystems zusammengefaßt. Es fand seine typische Ausprägung durch den französischen Minister Colbert und beherrschte vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich dem Großen die brandenburgisch-preußische Verwaltung. Wesen und Aufgabe dieses Systems werden von Professor Bücher folgendermaßen gekennzeichnet: ³⁷⁾

„Die Aufhebung oder Ermäßigung der Binnenzölle und Wegegelder, die Einführung eines einheitlichen Grenzzollsystems, die Sicherung der Versorgung des Landes mit notwendigen Rohstoffen und Nahrungsmitteln durch Ausfuhrerschwerungen und durch Einführung des Forstregals, die Beförderung der großen Industrie durch Anpflanzung neuer Gewerbezweige, durch Staatsunterstützung und technische Reglementierung, durch zollpolizeiliche Fernhaltung fremder Konkurrenz, die Anlegung von Kunsträdern, Kanälen, Seehäfen, die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Maß- und Gewichtswesens, die Regelung des Handelsrechtes und des kommerziellen Nachrichtendienstes, die Pflege der Technik, der Kunst und Wissenschaften im eigenen Staatsanstalten, die Ordnung des Staats- und Kommunalhaushaltes, die Beseitigung der Ungleichheiten in der Steuerbelastung — alles dies diente dem einen Zwecke, eine nach außen abgeschlossene Staatswirtschaft zu schaffen, welche alle Bedürfnisse der Staatsangehörigen durch die nationale Arbeit zu befriedigen imstande sei und durch einen lebhaften Verkehr im Innern alle natürlichen Hilfsmittel des Landes und alle individuellen Kräfte des Volkes in den Dienst des Ganzen stelle.“

Selbstverständlich haben nicht die Regierungsmaßnahmen die neue Zeit heraufgeführt, sondern sie haben nur eine vorhandene Entwicklungstendenz beschleunigt und politisch ausgenutzt. Die treibenden sozialen Kräfte waren: zunächst und hauptsächlich die allmähliche Umbildung des städtischen Rentenkaufs in verzinsliches Darlehen, damit das Entstehen und Flüssigwerden des Leihkapitals, eines aus-